



Sehr geehrte Damen und Herren,

„Meine Klassenkameraden können nicht verstehen, warum ich eine Maske trage. Wenn sie mich fragen und ich ihnen versuche, zu erklären, dass meine Mama krank ist und ich jeden Tag Angst habe, dass sie im Krankenhaus ist, wenn ich von der Schule nach Hause komme oder sie sogar sterben kann, dann schauen sie mich komisch an oder reden über etwas anderes. Niemand versteht es oder nimmt meine Ängste ernst. Das macht mich oft sehr traurig. Ich möchte nicht den Rest meines Lebens Angst haben müssen.“ (M. 10 Jahre aus Hessen)

So oder ähnlich empfinden viele Kinder in Hessen, die ein vorerkranktes Familienmitglied haben und denen nicht mehr die Möglichkeit gegeben ist, vom Präsenzunterricht befreit zu sein oder in sicherer schulischer Umgebung zu lernen.

Auf der Seite des hessischen Kultusministeriums heißt es:

„Das `Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ [...] ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das [...] 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Hessische Kabinett hat 2012 den Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet.

In der UN-BRK ist nicht nur festgehalten, dass allgemeine Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderungen gelten. Sie beinhaltet auch Regelungen, die auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen abgestimmt sind und die ihnen eine umfassende Partizipation in der Gesellschaft ermöglichen. [...]

Hessen bietet vielfältige Möglichkeiten, den individuellen Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler zu entsprechen, ihnen eine optimale Förderung, hochwertigen Unterricht sowie den bestmöglichen Abschluss zu ermöglichen.“²

Inklusive Beschulung findet an den Regelschulen statt. Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Bedarfen erfahren Inklusion in regulären Klassen, werden dabei durch bestimmte bauliche, pädagogische, didaktische und personelle Ressourcen unterstützt. Zudem existieren verschiedene Formen von Förderschulen, um allen Schülern eine geeignete Form der Beschulung zu ermöglichen. Hier heißt es weiter „Die Eltern sollen den Förderort wählen können, den sie für das Wohl ihres Kindes als am besten geeignet beurteilen.“²

Förderschulen decken in Hessen eine große Bandbreite an Förderschwerpunkten ab. Neben der Förderung von Kindern mit Entwicklungsstörungen im Bereich Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprachheilverfahren, gibt es Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung. Auch gibt es die Schule für Kranke.

Nahezu jeder Form von Einschränkung und Behinderung wird entsprechend berücksichtigt, die Schüler erhalten durch individuelle Förderpläne und individuellen Nachteilsausgleich die Möglichkeit, gemeinsam mit anderen beschult zu werden, sich zu entwickeln und dabei Inklusion zu erfahren.

Dies trifft jedoch nicht auf alle zu. Es gibt Schüler, so wie M., die durch dieses Raster fallen.

In den vergangenen drei Jahren der Pandemie hat sich **eine neue Gruppe von Menschen mit besonderen Bedürfnissen** hervorgetan. Die Menschen, die zur Risikogruppe Corona gehören, weil sie eine entsprechende Vorerkrankung oder Immunsupprimierung haben, wodurch für sie ein hohes Risiko für einen schweren Verlauf besteht. Zu dieser Gruppe gehören sowohl die Schüler selbst als auch Familienmitglieder von Schülern, die mit

diesen in einem Haushalt leben. Viele Menschen aus dieser Gruppe haben eine festgestellte Schwerbehinderung oder einen Pflegebedarf. Hessen sah hier bisher vor, dass Eltern für diese Kinder und Jugendlichen eine Befreiung von der Präsenzpflcht beantragen können und Beschulung im Distanzunterricht stattfindet, weil Präsenzunterricht vielfach zu unsicher war und ist.

Mit Blick auf den 7. April und dem Auslaufen der Corona Schutzverordnung droht die Option der Befreiung nun gänzlich wegzufallen. Bereits im Laufe des aktuellen Schuljahres hatten viele Eltern das Problem, dass Schulen die Gesundheitsatteste nicht mehr akzeptierten und keine Befreiung mehr gestatteten, so dass diese Kinder und Jugendlichen mit ihren Mitschülern in einem Klassenraum regulär beschult werden. Einige Familien haben daraus die Konsequenz gezogen und sind ins europäische Ausland umgezogen, um dort von einer gesetzlich verankerten Alternative zum Präsenzunterricht Gebrauch zu machen.

Es gibt an einer überwiegenden Anzahl der hessischen Schulen keinerlei Schutzmaßnahmen, die ein Infektionsrisiko senken würden. Es muss nicht mehr getestet werden, die freiwilligen Tests werden kaum abgerufen, selbst nachweislich positive Schüler und Lehrer gehen regulär in die Schule, es gibt keine Maskenpflicht. Es gibt lediglich eine Lüftungsempfehlung, die nicht immer konsequent umgesetzt wird. Niesetikette verhindert nicht, dass sich Aerosole im Raum verteilen, Luftfilter sucht man weiterhin vergeblich. In manchen Kreisen ist deren Nutzung durch Träger sogar untersagt.

Dabei wüsste man längst, wie man Schulen zu sicheren Orten machen könnte. Der sogenannte „Davos-Standard“, der erst kürzlich beim Weltwirtschaftsforum zur Anwendung kam zeigt deutlich, wie man Treffen in Innenräumen sicher gestalten kann, was allen Schülern und dem Lehrpersonal zugutekäme.

Es hat sich aber in den vergangenen Monaten gezeigt, dass es in Schulen schwer möglich ist, diese Standards (oder Teile davon) flächendeckend umzusetzen.

Nichtsdestotrotz ist genau dies für die Schüler mit Vorerkrankung oder Schüler aus Schattenfamilien eine zwingende Notwendigkeit der sicheren Beschulung, um Gesundheit und Leben zu schützen und zu wahren.

Corona hat offengelegt, welchen Risiken diese Schüler und Familien auch u.a. mit Blick auf Influenza oder andere Infektionskrankheiten bereits in früheren Jahren ausgesetzt waren, ohne dass die Bedarfe, die sie bzw. ihre Familienangehörigen aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung hatten und haben, jemals beachtet worden wären.

Im Zuge des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist es aber zwingend nötig, diese jetzt in den Blick zu nehmen und entsprechende Regelungen zu treffen.

Man setzt keinen tauben Schüler in eine Klasse und sagt, es könne ja versuchen Lippen zu lesen. Man macht keine Ausflüge in die Berge und sagt zum Schüler im Rollstuhl, es könne ja versuchen mitzuhalten, man liest keine Romane im Unterricht und sagt zum Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen, es könne sich den Inhalt anderweitig erschließen. Nein, die Schüler erhalten Hilfen und Hilfsmittel, um teilzuhaben.

Doch genau das macht man mit Schülern mit Bedarfen hinsichtlich Infektionskrankheiten. Man sagt: „Du kannst doch Maske tragen, schütz dich selbst!“. „Wenn du eine vulnerable Mutter hast, isoliere dich im häuslichen Umfeld und halte von ihr Abstand!“ Dann kann man eben nicht mehr kuscheln oder gar gemeinsam essen...

Das widerspricht in allen Belangen den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Mit Blick auf das Behinderten Gleichstellungsgesetz ist es „die Leitlinie der hessischen Politik für Menschen mit Behinderung [...] und von Behinderung bedrohten Menschen [...] Hilfe, Dienste und Einrichtungen [...] zur Verfügung zu stellen.“ Dies hat das Ziel, „die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegen zu wirken.“³ Zudem geht es um den Schutz

der Familie. ⁴ Darum brauchen wir sichere Räume für Schüler mit Fokus auf besondere Bedürfnisse hinsichtlich Infektionskrankheiten.

Es ist offenbar, dass sichere Beschulung nicht von heute auf morgen umsetzbar ist. Strukturen für die betroffenen Schüler zu schaffen, kostet Zeit.

Darum bitten wir die Landesregierung Hessen und das Kultusministerium Hessen

- um eine weitere Befreiungsmöglichkeit vom Präsenzunterricht
- um Errichten einer neuen Form von Förderschule mit Schwerpunkt Infektionsprävention. ⁵

Wir bitten um die Option der **Befreiung vom Präsenzunterricht** für Schüler mit Vorerkrankungen bzw. Schüler, die mit einem Familienmitglied mit hohem Risiko in einem gemeinsamen Haushalt leben, **bis zum Sommer 2024 unbürokratisch zu gestatten** und hierfür eine entsprechende gesetzliche Regelung zu schaffen. Familien brauchen Planungssicherheit.

Ferner bitten wir darum, dass diese Zeit genutzt wird, um sichere Schulräume zu gestalten. Eine inklusive Beschulung ist in diesem besonderen Fall nicht möglich, denn - wie in anderen Fällen - alleinig das Einbauen eines Fahrstuhls, das Einstellen eines Teilhabeassistenten oder Bereitstellen anderer Arbeitsmaterialien reicht nicht aus.

Es braucht für diese Schüler Hilfsmittel und Maßnahmen, die politisch als Grundrechtseinschränkungen verbrämt wurden und somit keine Umsetzbarkeit in regulären Klassen mehr finden können.

Wir bitten daher um die **Ausgestaltung von sicheren Klassen an einzelnen Schulen der Landkreise oder um eine sichere Förderschule mit Schwerpunkt Infektionsprävention je Landkreis**, an denen die betroffenen Schüler gemeinsam in Präsenz, im Wechselunterricht oder auch hybrid beschult werden können. Hierfür braucht es **verbindliche tägliche Testung** der Schüler und des Lehrkörpers **mit hochwertigen Tests**, eine Ausstattung mit **Luftfiltern in jedem Raum**, eine **Maskenpflicht** und **Isolationspflicht bei Infektion** für die Dauer der Infektion. Wer krank ist, der bleibt zu Hause.

Über die Teilnahme an Klassenfahrten und Ausflügen entscheiden Eltern je nach individueller Risikoabwägung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Selbiges gilt für Schulsport insbesondere Schwimmunterricht.

Die Beschulung für Schüler in einer solchen Klasse/Schule muss unbürokratisch möglich sein.

Eine solche Förderschule bietet auch Optionen für vulnerable Lehrkräfte, die anderweitig in Präsenz nicht eingesetzt werden können. Sie könnten hier unterrichten, so dass nicht einmal zusätzliches Personal notwendig wäre.

Wir bedanken uns für die Wahrnehmung unseres Anliegens und sehen Ihrer Rückantwort gerne bis zum 10. April 2023 entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen betroffener Familien und Unterstützern des Anliegens



twitter: <https://twitter.com/BildungSicher>
Initiative: #BildungAberSicher
web-site: <https://bildungabersicher.net>
email: <mailto://info@bildungabersicher.net>

¹ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/>

Artikel 5– Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

Artikel 7 – Kinder mit Behinderung

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Artikel 14 – Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten, 1. dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

Artikel (23) Achtung der Wohnung und der Familie

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

Artikel 24 – Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Artikel 25- Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts

² <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/inklusive-unterricht/sonderpaedagogische-foerderung-und-inklusive-unterricht-in-hessen>

³ <https://soziales.hessen.de/Menschen-mit-Behinderungen/Behinderten-Gleichstellungsgesetz>

⁴ „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.“ (**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 6**)

⁵ „Förderschulen sind Einrichtungen für Schülerinnen und Schülern, die auf Dauer oder für einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. [...] Förderschulen können als eigenständige Schulen eingerichtet oder als Zweige, Abteilungen oder Klassen allgemeiner Schulen eingerichtet werden.“ (**§52 HSchG (1)**) Im Bereich der Sonderpädagogik erhalten Schüler individuelle Hilfestellungen für eine schulische Eingliederung.